

Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken am oberen Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens auf der Adressseite zu befestigen.

§. 2. Die mit Marken frankirten Sendungen (welche der Bezeichnung „frei“ „franko“ u. s. w. nicht bedürfen) können gleich unfrankirten Briefen in die Briefkästen gelegt werden.

§. 3. Zur Erleichterung der richtigen Frankirung durch Marken durch die Aufgeber selbst sind bei allen bedeutenderen Postämtern gedruckte Briefportotagen gegen Entrichtung der Druckkosten zu haben. Bei den kleineren Poststellen werden solche Tarife abschriftlich gegen die Schreibgebühr verabfolgt. Außerdem werden auch die betreffenden Portotarife bei jeder Poststelle zur steten Einsicht für das Publikum öffentlich aufgehängt.

§. 4. Briefe, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal in Gebrauch gewesen, oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt, im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung, sie wird vielmehr von der Aufgabepostanstalt beauftragt der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln der vorgeschriebenen Behörde eingeliefert.

Die Verwendung unächtcr oder gefälschter Marken und deren Fälschung, sowie die Anfertigung und der Besitz nachgemachter Druckformen, wird nach den in Bezug auf die Fälschung von Staatspapiergeld und von Staatsstempeln bestehenden Vorschriften behandelt und bestraft.

§. 5. Ist die Frankirung einer Briefsendung durch Marken richtig bewirkt, d. h. erreicht der Werth der angebrachten Marken die Höhe des tarifmäßigen Porto's, so hat der Empfänger außer der Bestellgebühr resp. dem Botenlohn etwas Weiteres nicht zu entrichten. Erreicht jedoch der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht, so ist der fehlende Betrag und zwar, wenn der Brief nach einem Ort bestimmt ist, für welchen die Postvereinstatute in Anwendung kommt, mit Zuschlag, vom Empfänger bei der Aushändigung des Briefs als Ergänzungsporto nachzuzahlen.

Bei Kreuzbandsendungen wird in solchen Fällen für das unfrankirt gebliebene Gewicht das betreffende Briefporto, beziehungsweise auch das vorerwähnte Zuschlagporto nachgehoben. Verweigert der Empfänger diese Nachzahlung oder erweist sich eine mit Ergänzungsporto belegte Sendung als unbestellbar, so wird solche an den Aufgabort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, das Ergänzungsporto an die Postkasse zu erstatten.

§. 6. Der Verkauf der Freimarken geschieht vor der Hand einzig und allein